



Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2020 und 2021

vom 19. November 2019

*Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994¹
über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Schwellenwerte

Die Schwellenwerte nach Artikel 6 Absatz 1 BöB betragen für die Jahre 2020 und 2021:

- a. 230 000 Franken für Lieferungen;
- b. 230 000 Franken für Dienstleistungen;
- c. 8,7 Millionen Franken für Bauwerke;
- d. 700 000 Franken für:
 1. Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 BöB,
 2. Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

SR 172.056.12

¹ SR 172.056.1

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

19. November 2019

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung:

Guy Parmelin